

Finanzielle Auswirkungen:

Nein Ja

A) Direkte Finanzielle Auswirkungen durch Umsetzung der Maßnahme

		von:	bis:	Betrag	Produktnr.	Kto. / Inv.-Nr.
		Lfd.	Lfd.	n.b.		
Ergebnishaushalt	Erträge					
	Aufwendungen					
Finanzhaushalt (Inv.)	Einzahlungen					
	Auszahlungen					

Gesamtausgaben: n.b.

Eigenanteil Stadt:

B) Entstehen Folgekosten / Einsparungen nach der Umsetzung der Maßnahme?

Nein Ja

	von:	bis:	Jahresbetrag
Erg.-HH Erträge	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Erg.-HH Aufwand (ohne AfA)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Erg.-HH Aufwand (AfA und Sopo)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

C) Auswirkungen auf den Stellenbedarf?

Nein Ja

Stellenausweitung: Stellenabbau: Wahrnehmung durch vorhandenes Personal:

D) Textfeld für weitere Erläuterungen zu A/B/C/E:

Bei einer Umsetzung dieser Maßnahme wird es zu Mindererträgen bei den Parkgebühren kommen. Diese werden im HH des BEE berücksichtigt. Mit einer Zunahme von E-Fahrzeugen ist mit einem zunehmend größer werdenden Ertragsverlust bei der Parkraumbewirtschaftung zu rechnen.

E) Mittelverfügbarkeit / Veranschlagung

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen

- in Höhe von für das Jahr **zur Verfügung.**
beim Produkt: unter der Kto. / Inv.-Nr.
- in Höhe von für das Jahr **nicht zur Verfügung.**
beim Produkt: unter der Kto. / Inv.-Nr.
- in Höhe von in der Planung für **zur Verfügung.**
beim Produkt: unter der Kto. / Inv.-Nr.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 3 Abs. 4 Nr. 4 Elektromobilitätsgesetz –EmoG - sind Bevorrechtigungen für elektrisch betriebene Fahrzeuge im Hinblick auf das Erheben von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen und Wegen möglich.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Möglichkeit aus folgenden Gründen nicht zu nutzen:

1. Diese Regelung war als Steuerungsinstrument für den erleichterten Markteintritt für Elektrofahrzeuge gedacht.
2. Dieser Steuerungsansatz ist überholt, da sich nunmehr gerade an dem VW Standort Emden mehr und mehr die Nutzung der Fahrzeuge durchsetzt.
3. Aufgrund der bestehenden umfangreichen finanziellen Förderung für Elektrofahrzeuge und der bei VW begonnenen Nutzung auch für die Bediensteten gibt es ausreichende Förderanreize für die Nutzung von Elektrofahrzeugen in Emden.
4. Eine derartige Regelung würde in eine Spaltung der Pkw-Nutzer, Elektromobilitätsbesitzer und sonstige Verkehrsteilnehmer führen.
5. Der in der Innenstadt zur Verfügung stehende Parkraum ist begrenzt und sollte möglichst allen konkurrierenden Interessengruppen (Anwohnern/Handwerkern/Schwerbehinderten/Besuchern und Kunden) zur Verfügung stehen und nicht durch kostenlose Abstellerleichterungen in der Menge reduziert werden.
6. Verkehrsplanerisch verfolgt die Stadt das Ziel einer autoarmen Innenstadt mit viel Fahrrad-/Fußgängerverkehr und ÖPNV und hoher Aufenthaltsqualität. Maßnahmen, die mithilfe von Privilegien eine Stärkung des motorisierten Individualverkehrs unabhängig von der Antriebsart fördern, wären aus Sicht der Verwaltung diesen Zielen entgegenlaufend.

Die Verwaltung betont noch einmal, dass durch die kostenfreie Nutzung der Ladestationen für die Dauer von zwei Stunden bereits eine entsprechende Privilegierung existiert. Das kostenlose Parken für E-Fahrzeuge in der Regel für zwei Stunden ist oftmals ausreichend um

a) das Fahrzeug wieder soweit aufzuladen, dass eine Weiterfahrt über eine längere Strecke möglich ist und

b) dass Ladevorgang, Besorgungen, Erledigungen getätigt werden können. Danach steht der Ladeparkplatz anderen Elektrofahrzeugnutzern zur Verfügung.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf den Demografieprozess.